

Satzung

über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Eschborn

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142) , zuletzt geändert durch Gesetz vom Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2014 (GVBl. S. 241) in der aktuellen Gesamtfassung vom 25. Oktober 2014 – 31. Dezember 2015 in der Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2018 und des § 15 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 645), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), in der Fassung vom 24. März 2013 in der aktuell verfügbaren Gesamtausgabe vom 16. September 2014 (GVBl. 2013, 134) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 29. November 2008 (GVBl. 2009 IS. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn in ihrer Sitzung am 09. Juli 2015 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Eschborn erlassen.

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Stadt Eschborn unterhält Kinderbetreuungseinrichtungen mit folgenden Schwerpunkten: Kindertagesstätte, Kinderhort, Schulkinderhaus und Betreute Grundschule. Sie werden von der Stadt Eschborn als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Stellung und Aufgabenbereich der Kindertagesstätten/Kinderhorte der Kinder- und Jugendhilfe

Die städtischen Einrichtungen sind sozialpädagogische Einrichtungen, die der Fachaufsicht des Amtes für Jugend, Schulen und Kultur des Main-Taunus-Kreises unterstehen.

Sie erfüllen Ihren familienergänzenden und unterstützenden Erziehungs- und Bildungsauftrag nach Maßgabe des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB), der Satzung der Stadt Eschborn und des pädagogischen Konzeptes der Einrichtungen.

Die Einrichtungen erziehen, bilden, fördern und betreuen Kinder durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit. Die jeweilige Konzeption der Einrichtung definiert die pädagogische Arbeit und die pädagogischen Inhalte.

Ziel der Erziehungs- und Bildungsarbeit ist, die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu eröffnen.

Dies gilt auch für Kinder, die einen besonderen Förderbedarf (im Sinne des Sozialgesetzbuches XII Eingliederungshilfe) haben.

§ 3

Stellung und Aufgabenbereich der Schulkinderhäuser

- (1) Die Schulkinderhäuser Hartmutschule und Westerbach bieten sowohl Hortplätze als auch Plätze der Betreuten Grundschule in einem Gebäude an.
- (2) Die Schulkinderhäuser Süd-West, Hartmutschule, Westerbach und Schillerstrasse bieten Plätze für Grundschul Kinder von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr in einem flexiblen Modulsystem an.
- (3) Die pädagogischen Ziele gemäß § 2 gelten für alle in den Schulkinderhäusern betreuten Kinder.

§ 4

Stellung und Aufgabenbereich der Betreuten Grundschulen

Mit der Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen soll dem steigenden Bedarf an Betreuung vor und nach dem Unterricht Rechnung getragen werden. Den Erziehungsberechtigten wird mit festen „Schulzeiten“ die Gewissheit gegeben, dass ihre Kinder auch außerhalb des Unterrichtes unter Aufsicht in der Schule verbleiben können. Den Schülerinnen und Schülern soll die Gelegenheit zur sinnvollen Freizeitbeschäftigung unter Anleitung des Betreuungspersonals gegeben werden.

§ 5

Fachpersonal

Die Einrichtungen werden von Fachkräften geleitet, die einen Hochschulabschluss im Bereich der Erziehungswissenschaften oder vergleichbare Abschlüsse haben. Die Betreuung der Kinder erfolgt durch staatlich geprüfte Erzieher/innen und Personen, deren Ausbildung im Rahmen des Fachkraftgebotes (§25a – d HKJGB) anerkannt sind.

In den Betreuten Grundschulen können auch Laienkräfte eingesetzt werden.

Das gesamte Personal unterliegt einer ärztlichen Überwachung.

§ 6

Aufnahme

- (1) Die Aufnahmekapazität beträgt in den Kindertagesstätten und Horten bis 25 Kinder je Gruppe. In den Einrichtungen mit Erweiterter Altersmischung 20 Kinder pro Gruppe. Dies gilt vorbehaltlich der erteilten Betriebsgenehmigung.

Im Rahmen der Aufnahmekapazität werden in den Kindertagesstätten Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen und im Hortbereich von Beginn der Einschulung bis zur Vollendung der Grundschule.

Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Stadt Eschborn ihren Hauptwohnsitz haben, oder Kindern, die die jeweilige Schule besuchen, wenn die Platzsituation dies zulässt.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.

Aufgenommen werden Kinder, die nach ärztlichem Zeugnis (Bescheinigung für Gemeinschaftseinrichtung § 33 IFSG) kindertagesstättenfähig sind.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Kindertagesstätte.

- (2) Die erforderliche Voranmeldung für die Kindertagesstätten ist bis spätestens 6 Monate vor der Vollendung des 3. Lebensjahres, für die Horte, Schulkinderhäuser und Betreuten Grundschulen bis 31. Dezember des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Einschulung voraus geht, bei der Kindertagesstättenverwaltung im Rathaus einzureichen.
- (3) Geschwisterkinder werden bevorzugt in der selben Einrichtung aufgenommen, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen.
- (4) Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung an.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung nach dem HKJGB erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 7

Übergangsregelung von U3-Betreuung zu Kindertagesstätte

- (1) Kann Kindern ab der Vollendung des dritten Lebensjahres kein Kindergartenplatz mit dem benötigten Stundenkontingent angeboten werden, so übernimmt die Stadt Eschborn die Kosten der U3-Betreuung für Kindertagespflege oder Krippe welche die Betreuungsgebühren (incl. Verpflegung) im Kindergarten übersteigen.
- (2) Absatz 1 gilt ebenfalls für Kinder, die eine Krippeneinrichtung besucht haben oder zuvor in keiner Betreuung für Kinder unter drei Jahren waren.
- (3) Die Gewährung endet bei Angebot eines Kindergartenplatzes im erforderlichen Zeitumfang, unabhängig von der Annahme des Angebotes.
- (4) Ein formloser Antrag für die Gewährung der Kosten nach Vollendung des dritten Lebensjahres muss beim Magistrat der Stadt Eschborn, Fachbereich 4, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn eingereicht werden. Dem Antrag sind Arbeitsbescheinigungen von beiden Elternteilen (sofern beide im gleichen Haushalt wie das Kind leben) und der Nachweis der bezahlten Betreuungskosten beizufügen.

§ 8

Aufnahmebedingungen

- (1) In den Kindertagesstätten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung grundsätzlich in der Reihe der Geburtsdaten aufgenommen. Ältere Kinder haben Vorrang.
- (2) In Ausnahmefällen kann von dem o.a. Grundsatz abgesehen und die Dringlichkeit der Aufnahme berücksichtigt werden.

Vorzugsweise können aufgenommen werden (in absteigender Dringlichkeit):

- a) Kinder alleinstehender berufstätiger Erziehungsberechtigter
 - b) Kinder, deren beide Elternteile noch in der Ausbildung stehen oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen
 - c) Kinder, deren Pflege und Erziehung in der Familie einen Härtefall darstellen oder die vom Jugendamt zugewiesen werden
 - d) Geschwisterkinder
 - e) Kinder aus Familien mit 3 oder mehr Kindern unter 15 Jahren.
- (3) Bei der Aufnahme in den Kinderhort, das Schulkinderhaus oder die Betreute Grundschule ist die Berufstätigkeit beider Eltern Voraussetzung. Es werden die Kinder vordringlich aufgenommen, die die unteren Schulklassen besuchen. Die Aufnahme erfolgt nach folgenden Dringlichkeitsrichtlinien:
 - a) Kinder alleinstehender berufstätiger Erziehungsberechtigter
 - b) Kinder, deren beide Eltern noch in der Ausbildung stehen oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen
 - c) Kinder, deren Pflege und Erziehung in der Familie einen Härtefall darstellen oder die vom Jugendamt zugewiesen werden (die pädagogische Fachberatung wird jeweils hinzugezogen)
 - d) Kinder aus Familien mit 3 oder mehr Kindern unter 15 Jahren (es gelten die jeweils aktuellen Daten des Einwohnermeldeamtes)

Die Reihenfolge der unter den Buchstaben a) und b) berücksichtigten Kinder ergibt sich aus der Anzahl der Arbeitstage pro Woche und Arbeitsstunden pro Tag (in absteigender Folge) der berufstätigen Erziehungsberechtigten.

- (4) Bei der Vergabe von Betreuungsplätzen gemäß der Absätze 2 und 3, werden soziale Härtefälle vorrangig berücksichtigt. Für soziale Härtefälle gelten bei der Platzvergabe folgende Kriterien beispielhaft:

- Todesfall in der Familie

- Psychische oder physische Erkrankung eines Elternteils in der Haushaltsgemeinschaft
 - Vorliegen einer Zuweisung des Jugendamtes oder der Schule
 - Geschwisterkinder mit besonderem Förder- oder Pflegebedarf
- (5) Bei den Betreuten Grundschulen werden grundsätzlich Kinder der ersten beiden Schuljahre betreut. Eine Weiterbetreuung ist nur dann möglich, wenn genügend Plätze zur Verfügung stehen und eine schriftliche Begründung bei der Leitung der Betreuten Grundschule vorliegt.

§ 9

Abmeldung

Die Abmeldung des Kindes bei der Leitung der Kindertagesstätte, dem Hort, dem Schulkinderhaus oder der Betreuten Grundschule ist nur bis zum 15. eines Monats zum Monatsende möglich. Sie muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich erfolgen. Bei nicht rechtzeitigen Abmeldungen muss der volle Betrag auch für den Monat gezahlt werden, der auf das Ausscheiden erfolgt.

§ 10

Ausschluss

Der Platz in der Kindertagesstätte, in dem Hort, in dem Schulkinderhaus oder in der Betreuten Grundschule kann entzogen werden,

- a) wenn die Eltern mit mindestens 2 Monatsgebühren im Rückstand sind
- b) wenn das Kind länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt
- c) wenn die Eltern diese Satzung nicht einhalten und die Zusammenarbeit
- d) mit den Kinderbetreuungseinrichtungen verweigern.

Der Platz wird grundsätzlich mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende entzogen, es sei denn, dass schwerwiegende Gründe einen sofortigen Ausschluss fordern.

§ 11

Betreuungsmöglichkeiten (Module)

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Eschborn sind von montags bis freitags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Ausnahme hierbei ist die Kindertagesstätte Naturgruppe, die eine Betreuung in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr anbietet.

Die Erziehungsberechtigten können nach Maßgabe der Kapazität der jeweiligen Einrichtung und dem Wohl des Kindes grundsätzlich verschiedene Leistungsangebote zu Beginn des Kindertagesstättenjahres vereinbaren.

(2) Leistungsangebote für Kindertagesstätten ohne Erweiterte Altersmischung (Altersgruppe 3 - 6 Jahren):

- Modul 1: 7:00 bis 12:30 Uhr ohne Mittagessen
(verbindliches Grundmodul)
- Modul 2: 12:30 bis 14:00 Uhr mit Mittagessen
- Modul 3: 14:00 bis 16:00 Uhr
- Modul 4: 16:00 bis 17:00 Uhr

(3) Leistungsangebote für Kindertagesstätten mit Erweiterter Altersmischung (Altersgruppe 3 – 10 Jahre):

- Modul 1: 7:00 bis 12:30 Uhr (verbindliches Grundmodul)
- Modul 2: 12:30 bis 16:00 Uhr (verbindliches Grundmodul)
- Modul 3: 16:00 bis 17:00 Uhr

(4) Leistungsangebot für die Kindertagesstätte Naturgruppe:

- Modul 1 8:00 bis 13:00 Uhr ohne Mittagessen
(verbindliches Grundmodul)
- Modul 2 13:00 bis 14:00 Uhr mit Mittagessen
- Modul 3 14:00 bis 16:00 Uhr
- Modul 4 16:00 bis 17:00 Uhr

(5) Leistungsangebot für die Horte:

- Modul 1: 7:00 bis 8:00 Uhr
- Modul 2: 8:00 bis 14:00 Uhr mit Mittagessen
(verbindliches Grundmodul)
- Modul 3: 14:00 bis 16:00 Uhr
- Modul 4 : 16:00 bis 17:00 Uhr

Die Betreuung während der Schulferien ist in den Modulen enthalten.

(6) Im Schulkinderhaus Westerbach gilt für den Hortbereich die Regelung des Absatzes 5.

Leistungsangebote für den Bereich der Betreuten Grundschulen in den Schulkinderhäusern Hartmutschule und Westerbach:

- Modul 1: Betreuung 7:00 bis 14:00 Uhr ohne Mittagessen
- Modul 2: Betreuung 7:00 bis 14:00 Uhr mit Mittagessen
- Modul 3: Betreuung 7:00 bis 16:00 Uhr mit Mittagessen
- Modul 4: Betreuung 7.00 bis 17:00 Uhr mit Mittagessen

Diese beiden Module können nach vorhandenen Betreuungsplätzen gebucht werden, vorrangig für die 1. und 2. Klasse gemäß § 8 Abs. 5.

Die Betreuung während der Schulferien ist in den Modulen enthalten, sowohl im Hortbereich als auch im Bereich der Betreuten Grundschule.

(7) Das Schulkinderhaus Hartmutschule bietet folgende Leistungsangebote:

- Modul 1: 7:00 bis 8:00 Uhr
- Modul 2: 8:00 bis 14:00 Uhr ohne Mittagessen
- Modul 3: 8:00 bis 14:00 Uhr mit Mittagessen
- Modul 4: 14:00 bis 16:00 Uhr Hausaufgabenbetreuung*
oder offene Spielangebote.
- Modul 5: 16:00 bis 17:00 Uhr

Die Module 2 oder 3 sind verbindliche Grundmodule.

* Freitags und in den Ferien bestehen nur Spielangebote.

- (8) In allen Einrichtungen der Stadt Eschborn können Module ausschließlich zusammenhängend gebucht werden.
- (9) Die Erziehungsberechtigten legen sich für ein Schuljahr/Kindertages-stättenjahr (September bis August) auf ein bestimmtes Modulsystem fest. Eine Veränderung ist nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen möglich.

In jeder Einrichtung steht eine bestimmte Anzahl von Halbtags-, Dreiviertel- oder Ganztagsplätzen bzw. Anzahl von Hort- und Betreuungsplätzen zur Verfügung. Die Vergabe der Module in den Fällen des Absatzes 2 und Absatzes 6 erfolgt in diesem Rahmen.

- (10) Die Kindertagesstätten, Horte und die Schulkinderhäuser sind zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Bei anderen notwendig werdenden Schließungen werden die Eltern rechtzeitig unterrichtet.

§ 12

Sommerferienregelung

- (1) Für die Kindertagesstätten sowie die Horte und die Schulkinderhäuser wählen die Eltern, ob ihr Kind in der 1. und 2. Woche oder in der 4. und 5. Woche der Sommerferien die Einrichtung besucht. In der 6. Woche ist die Einrichtung für alle Kinder geöffnet.
In der dritten Woche der hessischen Sommerferien sind die Einrichtungen geschlossen, es ist keine Betreuung möglich.
In schriftlich begründeten Einzelfällen (Arbeitgeberbescheinigung) ist mit Ausnahme der dritten Woche eine durchgehende Betreuung möglich.
- (2) Die Naturgruppe Arboretum ist in der 3., 4. und 5. Woche der hessischen Sommerferien geschlossen. Es wird kein Notdienst angeboten.

§ 13

Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtungen regelmäßig und pünktlich besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeiten dem Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder ab.

Sollten die Kinder die Einrichtung vorzeitig oder ohne Begleitung verlassen, bedarf es jeweils einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung. Dies ist auch der Fall, wenn das Kind nicht von den Eltern, sondern von fremden Personen abgeholt wird.

Bei Festen oder ähnlichen Veranstaltungen in den Einrichtungen obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

- (3) Die Eltern sind verpflichtet, das Fehlen des Kindes umgehend mitzuteilen.
- (4) Die telefonische Erreichbarkeit von mindestens einem Erziehungsberechtigten muss gewährleistet sein.
- (5) Wechseln die Eltern ihren Wohnsitz - auch innerhalb Eschborns - sind sie verpflichtet, dies der Stadt innerhalb von 14 Tagen nach dem Umzug anzuzeigen.

Bei Wohnsitzwechsel in eine andere Stadt wird eine Übergangsfrist von 3 Monaten nach dem Umzug gewährt, anschließend wird das Kind automatisch abgemeldet.

- (6) Kinder, die an meldepflichtigen Erkrankungen gemäß des Infektionsschutzgesetzes leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Dies gilt auch für die im Haushalt lebenden Familienmitglieder. Bei der Wiederaufnahme des Kindes ist ein ärztliches Attest darüber vorzulegen, dass ein Hinderungsgrund nicht mehr vorliegt. Bei Unklarheiten können die Sprechstunden des Gesundheitsamtes in Anspruch genommen werden.

§ 14

Elternarbeit in den Kinderbetreuungseinrichtungen

Eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, Fachkräften und dem Träger der Einrichtungen ist Voraussetzung für eine förderliche pädagogische Arbeit. Dies unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes und seiner sozialen Fähigkeiten.

Die pädagogischen Fachkräfte beteiligen die Eltern durch Einzelgespräche und Elternabende an der Erziehungsarbeit. Eine regelmäßige Teilnahme an den Elternabenden ist erwünscht.

Die Elternmitwirkung in den Einrichtungen ist ehrenamtlich.

§ 15

Elternbeirat

Zur weiteren Beteiligung der Eltern wird alle zwei Jahre ein Elternbeirat in jeder Kinderbetreuungseinrichtung gewählt, der mit dem Träger und den Mitarbeitern zusammenarbeitet und die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der jeweiligen Einrichtung fördert und unterstützt.

Der Aufgabenbereich, die Zusammensetzung und die Wahlen des Elternbeirates sind in der Anlage 1 geregelt.

§ 16

Stadtelternbeirat

Der Stadtelternbeirat setzt sich aus den gewählten Vertretern der einzelnen Kinderbetreuungseinrichtungen zusammen und wird alle zwei Jahre gewählt.

Der Aufgabenbereich, die Zusammensetzung und die Wahlen des Stadtelternbeirates sind in der Anlage 1 geregelt.

§ 17

Gebühren

Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Erziehungsberechtigten Gebühren zu entrichten. Diese gliedern sich wie folgt auf:

- a) Betreuungsgebühr
- b) Essensgeld (Verpflegung, Imbiss, Getränke)
- c) Frühstücksgeld (für Halbtagsplätze, enthält Frühstück und Getränke)
- d) Verpflegungspauschale für Betreute Grundschulen

Die Betreuungsgebühr sowie das Essens- und Frühstücksgeld sind für den Besuch der Einrichtung auch bei Fehlen des Kindes und Schließung (z.B. Feiertage, Ferien, usw.) stets für den vollen Monat zu entrichten. Eine Reduzierung der Öffnungszeiten kann aus innerbetrieblichen Gründen ohne Rückerstattung von Elternbeiträgen erfolgen.

Der gesetzliche Anspruch auf Halbtagsbetreuung in den Kindertagesstätten ist in Eschborn gebührenfrei.

§ 18

Betreuungsgebühren für Module

(1) Die monatlichen Betreuungsgebühren in den Kindertagesstätten betragen:

Modul 1:	7:00 bis 12:30 Uhr	=	kostenfrei
Modul 2:	12:30 bis 14:00 Uhr	=	15,00 €
Modul 3:	14:00 bis 16:00 Uhr	=	20,00 €
Modul 4:	16:00 bis 17:00 Uhr	=	10,00 €

- (2) Die monatlichen Betreuungsgebühren im Kindertagesstättenbereich der Erweiterten Altersmischung betragen:

Modul 1:	7:00 bis 12:30 Uhr	=	kostenfrei
Modul 2:	12:30 bis 16:00 Uhr	=	35,00 €
Modul 3:	16:00 bis 17:00 Uhr	=	10,00 €

Die Module 1 und 2 sind verbindliche Grundmodule.

- (3) Die monatlichen Betreuungsgebühren im Schulkinderbereich der Erweiterten Altersmischung betragen:

Modul 1:	7:00 bis 8:00 Uhr	=	10,00 €
Modul 2:	8:00 bis 16:00 Uhr	=	77,00 €
Modul 3:	16:00 bis 17:00 Uhr	=	10,00 €

- (4) Die monatlichen Betreuungsgebühren in den Horten, den Schulkinderhäusern und Betreuten Grundschulen betragen:

Modul 1:	7:00 bis 8:00 Uhr	=	10,00 €
Modul 2:	8:00 bis 14:00 Uhr	=	57,00 €
Modul 3:	14:00 bis 16:00 Uhr	=	20,00 €
Modul 4:	16:00 bis 17:00 Uhr	=	10,00 €

- (5) Die monatlichen Betreuungsgebühren in der Naturgruppe im Arboretum betragen:

Modul 1:	8:00 bis 13:00 Uhr	=	kostenfrei
Modul 2:	13:00 bis 14:00 Uhr	=	10,00€
Modul 3:	14:00 bis 16:00 Uhr	=	20,00€
Modul 4:	16:00 bis 17:00 Uhr	=	10,00€

- (6) Sollte die/der Sorgeberechtigte des Kindes Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, kann über den Fachbereich Soziales, Kinder, Jugend und Senioren der Stadt Eschborn ein Antrag auf Übernahme oder Ermäßigung der Betreuungsgebühr an das Amt für Jugend, Schulen und Kultur des Main Taunus Kreises gestellt werden.

- (7) Ab dem zweiten Kind fällt in allen Kinderbetreuungseinrichtungen nur noch Essens- oder Frühstücksgeld an.

- (8) Je nach Bedarf können in den einzelnen Kindertagesstätten drei Plätze pro Gruppe für Platzsharing ab 12:30 Uhr und in den Horten ab 14:00 Uhr angeboten werden. Die Eltern müssen sich für ein Kindertagesstätten- bzw. Schuljahr auf diese Option festlegen.

Es besteht die Möglichkeit, einen Block von zwei oder drei Nachmittagen zu buchen. Dadurch entsteht ein monatlicher Betrag in Höhe von 1/5 der Betreuungsgebühr pro Nachmittag.

- (9) Bei nachgewiesener finanzieller Notlage der Familie oder in sozialen Härtefällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühr für Einrichtungen bei dem Amt für Jugend, Schulen und Kultur oder dem Sozialamt des Main-Taunus-Kreises beantragt werden.

- (10) In besonderen Härtefällen kann beim Magistrat der Stadt Eschborn ein Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren gestellt werden.

§ 19

Essens- und Frühstücksgeld

- (1) Das Essen in den Kindertagesstätten, den Horten, den Schulkinderhäusern und Betreuten Grundschulen wird kindgerecht in der Einrichtung gekocht und zubereitet. Die Gebühren für Essens- und Frühstücksgeld betragen monatlich:

Kindertagesstätte (7:00 bis 12:30 Uhr):	Frühstücksgeld	=10,00 €
Kindertagesstätte:	Essensgeld	=45,00 €
Kinderhort und Betreute Grundschule:	Essensgeld	=49,00 €

- (2) In den Betreuten Grundschulen besteht die Möglichkeit nur einen Imbiss mit Getränken (ohne Mittagessen) zu buchen. Dafür fällt eine Verpflegungspauschale von monatlich 10,00 € an.

§ 20

Zahlungsbedingungen

Sofern ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, werden die Gebühren am 15. eines jeden Monats im Einzugsverfahren von der Stadtkasse für den laufenden Monat eingezogen.

Ansonsten sind die Gebühren jeweils bis zum 15. des laufenden Monats an die Stadtkasse zu überweisen.

§ 21

Unfallversicherung

Alle Kinder sind während der Betreuungszeit in der Einrichtung gesetzlich unfallversichert. Gegen Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder ebenfalls gesetzlich versichert.

§ 22

Beschädigung durch Kinder

Von den Kindern wird erwartet, dass mit dem Eigentum der Einrichtung pfleglich umgegangen wird. Für Schäden durch Kinder gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 23

Haftung bei abhanden gekommenen Sachen und Sachschäden

Die Stadt Eschborn haftet nicht für abhanden gekommene Sachen sowie Sachschäden.

Die Stadt Eschborn hat für die Kinder eine Garderoben- und Fahrradversicherung abgeschlossen.

§ 24

Aufsichtspflicht des Trägers

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet, sobald die Kinder es verlassen.

Die Aufsichtspflicht des Trägers über die in der Einrichtung betreuten Kinder erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zur Kindertagesstätte bzw. Betreuten Grundschule. Hier obliegt die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder allein den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten.

§ 25

Tätigkeit von Erziehungsberechtigten in der Einrichtung

Übernehmen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte Aufgaben bei Veranstaltungen der Einrichtung, so unterliegen sie der Weisung des Trägers.

Die Ausübung der Aufsicht durch Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte im Bereich der Einrichtung oder auf Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung ist nur zusammen mit mindestens einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter gestattet.

Die Stadt Eschborn hat für diese Erziehungsberechtigten eine Gruppenunfallversicherung abgeschlossen.

§ 26

Übergang von Einrichtung zu Einrichtung

Bei altersbedingt notwendig werdendem Übergang von der Kindertagesstätte in den Hort, das Schulkinderhaus oder die Betreute Grundschule sind die Eltern verpflichtet, das Kind rechtzeitig vorher in der betreffenden neuen Einrichtung anzumelden, da ein automatischer Übergang nicht erfolgt.

Besucht ein Kind nach der Kindertagesstätte eine weitere Einrichtung der Stadt Eschborn, so sind die gesamten monatlichen Gebühren für die Kindertagesstätte bis zum Aufnahmemonat in die neue Einrichtung zu entrichten.

§ 27

Datenschutz

Alle für das Verfahren erforderlichen Angaben werden automatisiert gespeichert und verarbeitet. Die Angaben sind zweckentsprechend nur für den Fachbereich – Soziales, Kinder, Jugend und Senioren – Sachgebiet Kindertagesstättenverwaltung bestimmt und unterliegen den Datenschutzbestimmungen nach §§ 61 ff SGB VIII. Eine Datenübermittlung an Dritte findet nur im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz statt.

§ 28

Gesetzliche Grundlagen in Hessen

- (1) Für den Betrieb der Kindertagesstätten gelten das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch sowie entsprechende Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Bestimmungen zur Sicherung des Kindeswohles, gemäß des im Sozialgesetzbuch VIII normierten Schutzauftrages, werden umgesetzt.
- (3) Grundlage für die Betreuten Grundschulen sind die Empfehlungen des Hessischen Kultusministeriums für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Eschborn tritt am 1. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Eschborn vom 08.12.2005 in der Fassung vom 11. Dezember 2009 außer Kraft.

Eschborn, den 09.07.2015

Stadt Eschborn
der Magistrat

gez.: Thomas Ebert
Erster Stadtrat

Anlage 1

zur Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Eschborn in der Fassung vom 09.07.2015

ELTERNMITWIRKUNG

§ 1

Elternversammlung

1. Die Erziehungsberechtigten aller der die Kinderbetreuungseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung jeder Einrichtung.
2. Die Elternversammlung kann vom Träger Auskunft über alle die Kindertagesstätte betreffenden Fragen verlangen.
3. Zur Elternversammlung lädt die Leitung der Einrichtung einmal im Jahr ein. Sie ist einzuberufen, wenn dies die Erziehungsberechtigten fordern.

§ 2

Gruppenvertreter/innen

1. Die Elternversammlung wählt aufgeteilt in ihren jeweiligen Gruppen jeweils zwei Gruppenvertreter/innen. Die Gruppe ist mit der Anzahl der anwesenden Eltern beschlussfähig. Mitarbeiter/innen sind in den Einrichtungen, in denen sie tätig sind, nicht wählbar.
2. Zu dieser Wahl muss die Leitung mindestens 10 Tage vor dem Wahltag schriftlich einladen.
3. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Die Wahl wird geheim durchgeführt. Auf Antrag kann sie auch durch Akklamation stattfinden.
5. Über die Wahl muss eine Wahlniederschrift angefertigt werden (Mustervordrucke werden von der Leitung zur Verfügung gestellt).
6. Sind in den jeweiligen Gruppen nicht ausreichend Bewerber vorhanden, so muss erneut zu einer Elternversammlung eingeladen werden.
7. Die Erziehungsberechtigten haben zusammen eine Stimme je Kind. Werden zwei oder mehr Kinder in einer Gruppe betreut, haben die Erziehungsberechtigten nur eine Stimme.
8. Die gewählten Gruppenvertreter/innen sind feste Mitglieder des Elternbeirates der jeweiligen Einrichtung.
9. Die Gruppenvertreter/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
10. Sollte ein Vertreter/in von seinem Amt zurück treten findet eine Nachwahl statt.

§ 3

Elternbeirat

1. Der Elternbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

mit Stimmrecht:
 - die gewählten Gruppenvertreter
beratend:
 - die Leiterin/der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung
 - eine von den Mitarbeitern/innen der Kinderbetreuungseinrichtung gewählter Vertreter/eine Vertreterin
 - ein Lehrer/eine Lehrerin einer im Einzugsbereich gelegenen Schule
 - bei Bedarf ein Vertreter des Trägers
2. Zur ersten Sitzung des Elternbeirates lädt die Leitung der Einrichtung ein.
3. Die Gruppenvertreter wählen den/die Elternbeiratsvorsitzende und einen Stellvertreter/in sowie zwei Vertreter/Vertreterinnen für den Stadt Elternbeirat.
4. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Die Wahl findet geheim statt. Auf Antrag kann sie auch durch Akklamation durchgeführt werden.
5. Der Elternbeirat übt in folgenden Punkten eine beratende Funktion aus:
 - bei Grundfragen der pädagogischen Arbeit,
 - bei der Planung baulicher Maßnahmen
 - + bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Personal,
 - bei der Versorgung der Kinder mit Mahlzeiten,
 - bei der Gestaltung von Veranstaltungen
6. Der/die Vorsitzende oder Stellvertreter lädt im Einvernehmen mit der Leitung ein, bereitet die Sitzung vor und leitet sie.
7. Über die Sitzung des Elternbeirates ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, ein Exemplar ist dem Träger zuzuleiten.

§ 4

Sitzungen und Abstimmungen

1. Die Beratungen des Elternbeirates sind für die Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder in der Regel öffentlich.
2. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
3. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Elternvertreter/innen haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6

Stadtelternbeirat

1. Der Stadtelternbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der Erziehungsberechtigten und die einzelnen Gruppenvertreter/innen der Kinderbetreuungseinrichtungen gegenüber dem Träger zu vertreten. Der Stadtelternbeirat koordiniert die einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
2. Der Stadtelternbeirat ist berechtigt, Vorschläge und Anträge an den Träger zu erstellen.
3. Der Stadtelternbeirat sucht den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten der Freien Träger und den Kontakt zu anderen öffentlichen Einrichtungen wie z.B. Schulen.
4. Dem Stadtelternbeirat gehören an:
mit Stimmrecht:
 - Je zwei gewählte Gruppenvertreter/innen aus den einzelnen Elternbeiräten.
 - Zwei gewählte Vertreter/innen aus dem gewählten Elternbeirat der evangelischen Kindertagesstätteberatend:
 - Der/die zuständige Dezernent/in.
 - Je eine Mitarbeiter/in aus dem Hortbereich, Kindertagesstättenbereich und Bereich der Betreuten Grundschulen.
 - Fachberatung/-aufsicht für die Kinderbetreuungseinrichtungen.
 - Die Schulleiter/in der Grundschulen oder von ihnen benannte Vertreter/innen.
 - Zwei Vertreter/innen der katholischen Kindertagesstätte.
 - Ein/e Vertreter/in des Elternbeirates der Grundschulen.
5. Der Träger lädt zur 1. Sitzung des Stadtelternbeirates ein.
6. Der Stadtelternbeirat wählt aus der Mitte der Gruppenvertreter/innen in geheimer Wahl einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende, einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin, einen/eine Schriftführer/Schriftführerin sowie einen/eine Pressesprecher/Pressesprecherin.
7. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn Sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

8. Der Stadtelternbeirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal jährlich zusammen.
9. Der/Die Vorsitzende oder Stellvertreter/in lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Die Einladung muss schriftlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung erfolgen.
10. Der Stadtelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
11. Die Beschlüsse werden schriftlich in einem Ergebnisprotokoll festgehalten.
12. Alle Mitglieder erhalten eine Ausfertigung des Protokolls.
13. Der Magistrat hat gegenüber dem Stadtelternbeirat eine frühzeitige und umfassende Informationspflicht.
14. Soweit Beschlüssen und Anträgen des Stadtelternbeirates nicht entsprochen wird, sind Ablehnungen schriftlich zu begründen.